

Vorvertragliche Information gemäß § 3 WBVG für die Wohnstätte Winsen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

Sie möchten gerne in unsere Wohnstätte Winsen, Roydorfer Weg 12, 21423 Winsen einziehen.

Bevor wir mit Ihnen, bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter den Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) über die Grundlagen zu diesem Vertrag informieren.

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen dieser vorvertraglichen Information und des Wohn- und Betreuungsvertrags sind folgende Gesetze:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Heimgesetz
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- der Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII für das Land Niedersachen mit Anlagen (FFV-LRV), sowie der Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV
- die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) und die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) nach §§ 75 Abs. 3, 76 SGBXII vom 7.7.09

Die Gesetze können Sie auf unserer Homepage unter www.lhlh.org einsehen. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht haben, können Sie diese sonst auch beim Begleitenden Dienst Wohnbereich, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg oder auch bei der Leitung der Wohnstätte Winsen (außer das SGB XII und SGB IX) einsehen.

2. Unsere Wohnstätte Winsen

Die Wohnstätte Winsen liegt in einem Wohngebiet am südwestlichen Stadtrand der Kreisstadt Winsen. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Kreiskrankenhaus, Spazierwege an der Luhe und Einzelhandelsgeschäfte für Artikel des täglichen Bedarfes. Die Innenstadt mit guten Einkaufsmöglichkeiten ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß in ca. 30 Minuten gut zu erreichen. Der Bahnhof ist zu Fuß in ca. 15 Minuten zu erreichen.

Seit Januar 1996 bietet das Haus Platz für 24 Menschen mit geistiger Behinderung, die in drei Gruppen mit jeweils 8 Bewohnern zusammenleben. Die Wohnstätte ist ebenerdig und barrierefrei gebaut. Von einem zentralen Mittelbau ausgehend sind drei baulich getrennte Wohngruppen strahlenförmig angeordnet.

Die drei Wohngruppen sind durch einen zentralen Eingangsbereich miteinander verbunden. Jede Wohngruppe verfügt über eine rollstuhlgerecht ausgestattete Küche mit Vorratskammer, ein geräumiges Wohnzimmer, einen Wäscheraum, ein Badezimmer sowie eine Abstellkammer. Von einem zentralen Gruppenflur sind die acht Einzelzimmer, sowie vier Duschbäder zu erreichen, die so angeordnet sind, dass sich jeweils zwei Bewohner einen kleinen Flur und ein Duschbad teilen.

Jedes Zimmer ist nach den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der Bewohner eingerichtet und gestaltet. Auf Wunsch kann jedoch eine Grundausstattung gestellt werden. Sie besteht aus 1 Bett, 1 Schrank, 1 Stuhl, 1 Tisch, 1 Lampe und Vorhängen.

FB-SW-16b/ Version 8.0 Seite 1 von 6

^{*} Im Vertrag wird zur besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist immer auch die andere Form gemeint.

Die Zimmer haben eine Größe zwischen 14 und 17 qm und sind mit einem Kabelanschluss für Rundfunk und Fernsehen ausgestattet. Zudem hat jeder Bewohner die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten ein eigenes Telefon installieren zu lassen. An den Küchen und allen Bewohnerzimmern befinden sich Terrassen, die im Sommer zum Verweilen an der frischen Luft einladen. Über den Wohnzimmern befinden sich Dachböden die zusätzlichen Stauraum bieten.

Alle Duschbäder der Wohnstätte sind mit Waschbecken, Toilette und Dusche ausgestattet. Ein Duschbad in jeder Gruppe ist rollstuhlgerecht ausgestattet. Die Badezimmer in den Gruppen verfügen zusätzlich über eine Badewanne. Die Badezimmer in Gruppe 2 und 3 sind auch für Rollstuhlfahrer geeignet.

Die Wäscheräume sind jeweils mit einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet und können von den Bewohnern benutzt werden. Der Gruppe III ist ein Gästezimmer zugeordnet.

Im zentralen Mittelbau der Wohnstätte befindet sich ein großer Gruppenraum, der für gruppenübergreifende Aktivitäten, Feierlichkeiten und Besprechungen genutzt wird, sowie das Büro, der Hauswirtschaftsraum, das Nachtbereitschaftszimmer mit Duschbad, eine Toilette und der Heizungsraum.

Für Freizeitaktivitäten stehen im Haus eine Tischtennisplatte und ein Tischfußball zur Verfügung.

Die Wohnstätte steht auf 3859 qm großen Grundstück. Der Garten bietet die Möglichkeit zum Grillen und geselligen Beisammensein.

Die Wohnstätte verfügt über einen Kleinbus, der mit einer Hebebühne für Rollstuhlfahrer ausgestattet ist. Der Bus wird regelmäßig für die unterschiedlichsten Aktivitäten genutzt.

3. Zielgruppe

Unser Wohnangebot richtet sich an Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung und entsprechendem Eingliederungshilfebedarf im Erwerbs- und Seniorenalter. In dem Wohnheim Winsen wohnen Männer und Frauen zusammen. Die Altersstruktur ist gemischt.

4. Leistungsangebot

Die Inhalte unserer Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Wir wollen Ihnen helfen, damit Sie sich selber helfen können.

Sie können sich gerne unser Leitbild und unsere Konzeptionen auf unserer Homepage aufrufen unter www.lhlh.org.

Die Leistungsinhalte sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- alltägliche Lebensführung
- individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung

Um Sie in diesen Bereichen zu unterstützen, bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Information/Beratung/Motivation
- Begleitung/Anleitung/Förderung
- Hilfestellung/stellvertretende Ausführung
- organisatorische und administrative Hilfe

FB-SW-16b/ Version 8.0 Seite 2 von 6

Überprüfung

Des Weiteren stellen wir Ihnen den unter 2. beschriebenen Wohnraum zur Verfügung.

Für die Reinigung der gruppenbezogenen (z.B. Küche, Wohnzimmer usw.) und gruppenübergreifenden (z.B. großer Gruppenraum, Flur usw.) Räumlichkeiten kümmern sich unsere hauswirtschaftlichen Kräfte. Die Reinigung des eigenen Zimmers soll möglichst selbstständig vorgenommen werden. Ist Ihnen dies nicht möglich, bekommen Sie die Unterstützung, die Sie dafür benötigen.

Die Wäschepflege erfolgt auch im Rahmen der individuellen Fähigkeiten durch Anleitung bis hin zur stellvertretenden Übernahme.

Unsere Leistung bieten wir ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich an. Nachts ist ein Mitarbeiter als Nachtbereitschaft in der Wohnstätte.

Die Bewohner besuchen tagsüber in der Regel eine Werkstatt oder Tagesförderstätte der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH. Der Besuch dieser Angebote oder einer anderen Form der Tagesstruktur wird vorausgesetzt. Während der Schließungszeiten der Werkstatt findet eine Betreuung in der Wohnstätte statt.

Wir halten in unserer Wohnstätte Winsen keine heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vor, so dass es im Alter ggf. zu einer Umorientierung auf eine andere Wohnstätte oder andere Einrichtung kommen kann.

Abschließend kann man sagen, dass sich die Inhalte und der Umfang unserer Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag entsprechend § 79 Abs.1 SGB XII, sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage1) ergeben.

Wir können unsere Leistungen nur in dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) anbieten.

5. Verpflegung

In der Wohnstätte Winsen wird folgende Verpflegung angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee/Tee, Abendessen und Getränke zur Deckung des tägliche Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee, Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl.

Die Bewohner werden bei der Planung der Verpflegung und der Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter angeleitet und unterstützt. Sind die Bewohner so selbstständig, dass sie alleine die Mahlzeiten zubereiten können, stellen wir die erforderlichen Lebensmittel oder das Geld (in Höhe des mit dem Leistungsträger vereinbarten Lebensmittelkostensatzes) zur Verfügung.

Besucht der Bewohner z. B. eine Werkstatt der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg, wird dort die Mittagsverpflegung als Leistung der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

6. Aufnahme

Vor dem Einzug in unser Wohnheim Winsen, müssen Sie

- ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorliegen.
- sich um die Anmeldung des neuen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt sorgen.

7. Hilfeplanung

Innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Aufnahme wird mit Ihrer Beteiligung, ein individueller Hilfeplan anhand von HMB-W (<u>H</u>ilfebedarf von <u>M</u>enschen mit <u>B</u>ehinderung) formuliert. Bei diesem Hilfeplan werden mit Ihnen anzustrebende Förderziele vereinbart. Diese Förderziele werden noch mal in kleinere Teilziele aufgeteilt. Es wird festgeschrieben, welche täglichen, wöchentlichen oder monatlichen wahrzunehmenden Fördermaßnahmen dafür notwendig

FB-SW-16b/ Version 8.0 Seite 3 von 6

sind. Dies wird durch unsere Hilfeplandokumentation fortlaufend dokumentiert und in Absprache mit Ihnen überarbeitet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betreuungsleistung mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von den Mitarbeitern dokumentiert wird. Haben Sie einen gesetzlichen Betreuer mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

Die Leistungen, die von den Mitarbeitern der Wohnstätte Winsen erbracht werden, richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der Einstufung in die Hilfebedarfsgruppe aus. In Stadt- und Landkreis Lüneburg findet eine Überprüfung der Hilfebedarfsgruppe durch das Gesundheitsamt statt.

8. Pflegerische Leistungen

Grundpflegerische Leistungen werden für Sie erbracht. Wenn Sie medizinische Behandlungspflege benötigen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Mitarbeiter des Wohnheimes diese Leistung erbringen können. Sollte dazu eine Fachpflegekraft zwingend notwendig sein, kann medizinische Behandlungspflege nicht erbracht werden.

9. Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach unserer Vergütungsvereinbarung¹ für die Wohnstätte Winsen nach dieser Tabelle:

Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf	1	2	3	4	5
Grundpauschale					
davon: Unterkunft					
davon: Verpflegung					
Maßnahmepauschale					
Investitionsbetrag					
Gesamtentgelt (pro Kalendertag)					

Sollten Sie länger als drei Tage abwesend sein, wird vom ersten Tag, an dem Sie vollständig abwesend sind, die Vergütung um die Verpflegungspauschale verringert.

Beabsichtigen Sie eine längere Abwesenheit als in § 16 Abs. 3 der FFV-LRV XII vorgesehen, ist der Sozialhilfeträger nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet. Daher müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist einen Antrag auf Weiterzahlung bei dem Sozialhilfeträger stellen. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme nicht abgedeckt werden, haben Sie als Verbraucher zu tragen.

Soweit Sie Selbstzahler sind, müssen Sie die Platzfreihaltevergütung in der vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Höhe zahlen.

Sie berechnet sich aus dem Gesamtentgelt, abzüglich des Lebensmittelaufwandes.

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen werden gemäß §§ 75 ff SGB XII mit dem Leistungsträger verhandelt. In diesen Verhandlungen kann es auch zu einer

FB-SW-16b/ Version 8.0 Seite 4 von 6

.

¹ gemäß §75 Abs.3 SGB XII; §§ 76 ff, sowie den Bestimmunen des Fortführungsvertrags zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen (inkl. Anlagen und dem Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV

Änderung des Entgeltes kommen. In diesem Fall wird der Wohn- und Betreuungsvertrag entsprechend aktualisiert.

10. Anpassung der Leistung

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, passen wir unsere Betreuungsleitung so weit an, wie es uns, durch die vom Leistungsträger vorgegebenen Rahmenbedingungen, möglich ist. Die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und der Einstufung in die jeweilige Hilfebedarfsgruppe. Auch wir sind berechtigt, bei einer Änderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag anzupassen, indem wir sie darüber informieren und die Anpassung begründen.

Bei folgenden Veränderungen Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist uns eine Anpassung unseres Leistungsangebotes nicht möglich:

- Vorhalten einer Nachtwache
- Vorhalten einer ständigen Tagesbetreuung
- Vorhalten von Pflegefachkräften in jedem Dienstabschnitt
- Vorhalten einer Begleitung in einem Personalschlüssel, der über die Hilfebedarfsgruppen nicht vorgesehen ist
- Vorliegen einer akuten Suchtproblematik
- Vorliegen einer zusätzlichen seelischen Behinderung, die sich in der aktuellen Situation der Begleitung in den Vordergrund schiebt

11. Minderungsrechte

Werden die Leistungen durch uns ganz oder teilweise nicht so erbracht wie wir das vereinbart haben oder weisen diese erhebliche Mängel auf, können Sie, unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Teilen Sie uns das nicht rechtzeitig mit, so dass wir den Schaden nicht beheben konnten, können Sie von dem Kürzungsrecht nicht Gebrauch machen. Wird die Leistung über den Sozialhilfeträger abgerechnet, steht diesem der Kürzungsbetrag zu.

12. Mitwirkungspflicht

Der Leistungsträger ist in der Regel nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB 1) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben.

Durch Abschließen des Vertrages erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Hilfeplans, soweit es ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

13. Mitwirkungssrecht

Ihre Interessen werden unter anderem durch die Bewohnervertretung vertreten. Sie können die Bewohnervertretung wählen oder sich für die Bewohnervertretung aufstellen lassen, wenn Wahlen anstehen. Die Bewohnervertretung kann an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an den Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitwirken. Die Mitwirkung der Bewohnervertretung bezieht sich unter anderem auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen mit dem Leistungsträger.

FB-SW-16b/ Version 8.0 Seite 5 von 6

14. Beschwerderecht

Haben Sie Beschwerden, versuchen wir das mit Ihnen zu klären. Dafür halten wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement vor (siehe Anlage 3).

Sie haben jedoch auch das Recht, sich bei den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen beraten zu lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen durch uns zu beschweren.

15. Datenschutz

Die Mitarbeiter der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt werden (z. B. Hilfeplanung). Es werden nur Informationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Nur die Mitarbeiter, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind, dürfen auf die Daten zugreifen. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen (Anlage 5) und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6) werden gesondert mit Ihnen vereinbart.

Folgende Unterlagen wurden Ihnen als verbindliche Anlagen der vorvertraglichen Information überreicht:

Anlagen:

- 1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
- 2. Vergütungsvereinbarung
- 3. Beschwerdemanagement
- 4. Beschwerdestellen
- 5. Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (FB-LH-039)
- 6. Entbindung von der Schweigepflicht (FB-LH-038)

FB-SW-16b/ Version 8.0 Seite 6 von 6